

# Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte

Vom 12. Dezember 1994

(KABl. 1995 S. 29)

## Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

- § 1 Das Presbyterium
- § 2 Gemeindebezirke, Bezirksausschüsse
- § 3 Fachausschüsse
- § 4 Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung
- § 5 Fachausschuss für Finanzen
- § 6 Fachausschuss für das Bauwesen
- § 7 Fachausschuss für Bildung und Musik
- § 8 Fachausschuss für Diakonie
- § 9 Fachausschuss für Friedhofswesen
- § 10 Fachausschuss für Jugendarbeit
- § 11 Fachausschuss für Kindergartenarbeit
- § 12 Fachausschuss für Mission, Ökumene und Partnerschaften
- § 13 Fachausschuss für die Psychologische Beratungsstelle
- § 14 Willensbildung und Zusammenarbeit der Bezirks- und Fachausschüsse
- § 15 Haushalts- und Finanzwesen
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Verwaltung
- § 18 Schlussbestimmungen

Aufgrund der Artikel 76, 77 Abs. 1 bis 3 und 79 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte für die Ordnung ihrer Arbeit die nachstehende Satzung:

## § 1

### Das Presbyterium

- (1) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. <sup>3</sup>Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(3) <sup>1</sup>Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Art. 65 KO. <sup>2</sup>Es wählt aus seiner Mitte eine/n Finanzkirchmeister/in und eine/n Baukirchmeister/in im Rahmen des Art. 61 KO<sup>1</sup>. <sup>3</sup>Kirchmeister/in im Sinne von Art. 65 Abs. 3 KO ist der/die Finanzkirchmeister/in.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 bis 3 KO.

(5) <sup>1</sup>Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze erstellen. <sup>2</sup>Es kann - auch für den Einzelfall - die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

## § 2

### Gemeindebezirke, Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- a) Paulus-Bezirk (Schwerte/Nord/Holzen) - 1. Pfarrstelle
- b) St. Viktor-Bezirk (Stadtmitte) - 2. und 3. Pfarrstelle
- c) Paul-Gerhardt-Bezirk (Schwerte-Ost) - 6. u. 8. Pfarrstelle
- d) Johannes-Bezirk (Schwerterheide) - 4. Pfarrstelle
- e) Bezirk Geisecke-Lichtendorf - 5. Pfarrstelle
- f) Bezirk Villigst - 7. Pfarrstelle

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten

- a) bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Schwerte im Sinne der Artikel 7, 8, 55 und 56 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,
- b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, und bei der Vorbereitung ihrer Dienstanweisungen,
- c) bei Bau- und Finanzplanungen, Überwachung und Durchführung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von kirchlichen Gebäuden innerhalb ihres Bezirkes,
- d) bei der Haushaltsplanung für die Gemeindearbeit auf der Bezirksebene sowie der Anmeldung der hierzu erforderlichen Haushaltsmittel,
- e) die Richtlinien zur Nutzung der kirchlichen Gebäude im Gemeindebezirk.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

---

<sup>1</sup> Nr. 1.



bestimmt ist) in der Regel neben den vom Presbyterium bestimmten Mitgliedern des Presbyteriums auch vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder und vom Presbyterium berufene Vertreter/Vertreterinnen der in den Fachbereichen tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an. <sup>2</sup>Jeder Fachausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben. <sup>3</sup>Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Presbyter/Presbyterinnen der Gemeinde sein.

(4) Dem Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung gehören neben dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums mindestens acht Presbyter/Presbyterinnen sowie bis zu zwei vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder an.

(5) <sup>1</sup>Sofern in Satzungen einzelner Fachbereiche nichts anderes bestimmt ist, wählen die Fachausschüsse ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und stellvertretende/n Vorsitzenden/Vorsitzende aus ihrer Mitte. <sup>2</sup>Der Vorsitzende/die Vorsitzende muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(6) <sup>1</sup>Nach jeder Presbyteriumswahl werden die Fachausschüsse neu gebildet. <sup>2</sup>Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Presbyteriums sind, können wiederberufen werden.

#### § 4

##### **Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung**

(1) Der Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung überwacht - unbeschadet der Zuständigkeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchenmeister/innen im Rahmen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde.

(2) Der Ausschuss berät über

- a) Satzungen und Satzungsänderungen der Kirchengemeinde, soweit nicht andere Fachausschüsse zuständig sind,
- b) die Aufstellung eines Gesamtstellenplanes,
- c) die Vorbereitung der Zusammensetzung der Ausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bezirksausschüsse.

(3) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Federführung eines Ausschusses, wenn Beratungsgegenstände in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse fallen und die Ausschüsse ein Einvernehmen nicht erzielen,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde im Rahmen des Gesamtstellenplanes unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Fach- und Bezirksausschüsse, denen die Aufsicht über die Stellen obliegt, soweit die Fachausschüsse nicht zu entscheiden haben.
- c) die Erstellung von Dienstanweisungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind,

- d) die Genehmigung von Nebentätigkeiten aller hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Genehmigung von Auslandsreisen,
- d) Erlass von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nichtgemeindliche Zwecke.

## **§ 5**

### **Fachausschuss für Finanzen**

- (1) Der Fachausschuss für Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse die Haushaltspläne der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (2) Der Ausschuss berät über Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - b) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - c) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren, Aufgaben und Forderungen,
  - d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze im Rahmen der jährlich veranschlagten Verstärkungsmittel.

## **§ 6**

### **Fachausschuss für das Bauwesen**

- (1) Der Fachausschuss für das Bauwesen berät
- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
  - b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
  - c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fach- und Bezirksausschüssen,
  - b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen,

- c) die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften,
- d) die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## § 7

### **Fachausschuss für Bildung und Musik**

- (1) Der Fachausschuss für Bildung und Musik ist zuständig für
  - a) die Entwicklung und Zielsetzung sowie die Planung und Koordination evangelischer Bildungsarbeit im Zusammenwirken mit den Bezirksausschüssen,
  - b) die Entwicklung und Zielsetzung kirchenmusikalischer Arbeit im Zusammenwirken mit den haupt- und nebenamtlichen Organisten/Organistinnen und den Leitern/Leiterinnen der Vokal- und Instrumentalchöre sowie für die musikalische Betreuung des evangelischen Krankenhauses und der Altenheime,
  - c) Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern/Kirchemusikerinnen im Rahmen des Stellenplanes zur Entscheidung an den Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung,
  - d) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksausschüssen im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Der Ausschuss berät über
  - a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für das Bildungswesen und die Kirchenmusik,
  - b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) die Verwaltung und die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Bildungsarbeit und die kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Verfügungsmittel,
  - b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen für Wartung und Reparaturen der Orgeln im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - c) die Bewilligung von Zuschüssen für Bildungs- oder Musikveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.

## § 8

### **Fachausschuss für Diakonie**

- (1) Der Fachausschuss für Diakonie ist zuständig für
  - a) die inhaltliche Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Diakonie, der sozialen Dienste und der Diakoniestation in ihren Einzelmaßnahmen im Rahmen der Zielset-

- zung des Diakonischen Werkes und im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit,
- b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Gesamtgemeinde.
- (2) Der Ausschuss berät über
- a) Anregungen von Maßnahmen sowie die Erledigung von Planungsvorarbeiten bei neu auftretenden Problemfeldern,
  - b) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie,
  - c) die Aufstellung des Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Durchführung von Aufgaben sowie - soweit erforderlich - Umstellungen oder Änderungen laufender Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - b) die Zweckbestimmung von Diakoniesammlungen und deren Durchführung in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen,
  - c) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes,
  - d) Stellungnahmen zu diakonischen Fragen bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
  - e) Absprachen, Regelungen und Kontakte mit anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege,
  - f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in der leitenden Position (Geschäftsführung). Der Ausschuss ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

## § 9

### **Fachausschuss für Friedhofswesen**

- (1) Der Fachausschuss für das Friedhofswesen ist zuständig für
- a) die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofsordnungen,
  - b) die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, bei Gebäuden im Einvernehmen mit dem Fachausschuss für das Bauwesen.
- (2) Der Ausschuss berät über
- a) die Friedhofsordnung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen,

- b) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für die Friedhöfe,
  - c) die Haushaltsplanung für das Friedhofswesen,
  - d) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
  - b) die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen,
  - c) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - d) die Annahme von Legaten,
  - e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben,
  - f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen ist der/die Friedhofsverwalter/in. Der Ausschuss ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um diese Stelle mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

## § 10

### Fachausschuss für Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Jugendarbeit ist zuständig für
- a) die Entwicklung und Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit im Zusammenwirken mit Jugendverbänden, den Bezirksausschüssen und dem regionalen Jugendausschuss,
  - b) die mittel- und langfristige Planung zur Aktivierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
  - c) die Raumbedarfsplanung für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
  - d) die Aufsicht über die Jugendarbeit,
  - e) die Koordination der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
  - f) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel für die Jugendarbeit,
  - g) Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes zur Entscheidung an den Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung.
- (2) Der Ausschuss berät über



- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit,
- b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den betroffenen Jugendverbänden und Bezirksausschüssen,
  - b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - c) die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
  - d) Stellungnahmen in Jugendfragen bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## **§ 11**

### **Fachausschuss für Kindergartenarbeit**

- (1) Der Fachausschuss für Kindergartenarbeit ist zuständig für
  - a) die Erarbeitung der pädagogischen Grundkonzeption und die Überwachung ihrer Anwendung auf der Grundlage des Kindergartengesetzes unter Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrages,
  - b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
  - c) die Koordinierung der fachlichen Arbeit in Abstimmung mit den Bezirksausschüssen,
  - d) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel für Kindergärten,
  - e) Vorschläge an den Fachausschuss für Bauwesen bei erforderlichen baulichen Veränderungen, einschließlich der Außenanlagen,
  - f) die Raumbedarfsplanung für den Kindergartenbereich unter Einbeziehung des Kindergartenentwicklungsplanes der Stadt Schwerte.
- (2) Der Ausschuss berät über
  - a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit,
  - b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,

- b) Stellungnahmen bei Anhörungsverfahren im Kindergartenbereich,
- c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen sind die Leiter/innen der Einrichtung. Der Ausschuss ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um die Leitung mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

## § 12

### **Fachausschuss für Mission, Ökumene und Partnerschaften**

- (1) Der Fachausschuss für Mission, Ökumene und Partnerschaften ist zuständig für
  - a) die Entwicklung und Zielsetzung des Missionsgedankens, der ökumenischen Verbundenheit und der Solidarität mit Partnergemeinden,
  - b) die Verwaltung und Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Verfügungsmittel für die Arbeitsbereiche Mission, Ökumene und Partnerschaften.
- (2) Der Ausschuss berät über die Haushaltsplanung und Anmeldung der für seine Arbeit erforderlichen Haushaltsmittel.

## § 13

### **Fachausschuss für die Psychologische Beratungsstelle**

- (1) Der Fachausschuss für die Psychologische Beratungsstelle ist zuständig für
  - a) die inhaltliche Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Beratungsstelle im Hinblick auf deren Notwendigkeit und Wirksamkeit,
  - b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Gesamtgemeinde.
- (2) Der Ausschuss berät über
  - a) Anregungen von Maßnahmen sowie die Erledigung von Planungsvorarbeiten bei neu auftretenden Problemfeldern,
  - b) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Psychologische Beratungsstelle,
  - c) die Aufstellung des Stellenplanes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) die Durchführung von Aufgaben sowie - soweit erforderlich - Umstellungen oder Änderungen laufender Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes,
  - c) Absprachen, Regelungen und Kontakte mit anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege,

- d) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen davon bleibt der/die Leiter/in der Einrichtung. Der Ausschuss ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um höhergruppierete Stellen der Psychologischen Beratungsstelle mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

#### **§ 14**

##### **Willensbildung und Zusammenarbeit der Bezirks- und Fachausschüsse**

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustandegekommen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen hierfür die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. <sup>2</sup>Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. <sup>3</sup>Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet der Fachausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltung.
- (4) Jeder Fachausschuss erstellt jährlich einen Bericht für das Presbyterium.

#### **§ 15**

##### **Haushalts- und Finanzwesen**

Das Presbyterium setzt im Rahmen des Haushaltsplanes und aufgrund von Anträgen der Bezirks- und Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Gemeindebezirke und die Fachbereiche fest.

#### **§ 16**

##### **Geschäftsordnung**

Das Presbyterium kann sich und seinen Bezirks- und Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 17**

##### **Verwaltung**

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der kirchlichen Verwaltung.

**§ 18<sup>1</sup>**

**Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. <sup>2</sup>Sie treten mit ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 17. Februar 1995.